

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Dresden, Nr. 22.

Verlag: Rieser Verlag, Dresden, Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 132.

Donnerstag, 12. Juni 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt Dresden Nr. 22, monatlich 1.40 Mark, vierteljährlich 4.20 Mark. Abzugeben für die Nummer des Ausgabestages bis 10 Uhr vormittags aufgegeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundstift-Zeile (7 Zeilen) 85 Pf., Ortspreis 80 Pf.; getrauben- und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Gewilligter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag vorläufig, durch Riese eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gezahlt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Diezeitungsgewinnabteilung, Verleger an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Postamtes oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Sanger & Wenterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 1. März 1919 über Verwendungsverbot für Fasertstoffe wird alschließlich unter Hinweis und in Verbindung mit der Verordnung der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 17. Mai 1919 über Abänderung der Bekanntmachung über Verwendungsverbot für Fasertstoffe vom 1. 2. 1919 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 7. Juni 1919.
 Wirtschaftsministerium. 787 III Kr. 1 6877

Bekanntmachung
 Nr. 1. 50

über Verwendungsverbot für Fasertstoffe. Vom 1. März 1919.

§ 1. Bei der Herstellung der Gegenstände, die in Spalte 1 der Liste des § 4 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, ist die Verwendung von

1. Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flach, Kunstleinenfaser, europäischem und überseeischem Hanf, Jute, Ramie, Seide, Kunstseide und Stapelfaser und den bei der Verarbeitung dieser Rohstoffe entstehenden Abfällen,
2. Gespinnsten und Fäden, welche aus den zu 1 genannten Fasertstoffen ganz oder teilweise hergestellt sind, und den Abfällen, welche bei der Verarbeitung dieser Gespinnste und Fäden entstehen,
3. Web-, Wirt-, Strick-, Flecht-, Fila- und Seilwaren, welche aus den zu 1 und 2 genannten Fasertstoffen oder Gespinnsten bzw. Fäden hergestellt sind,

verboten.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 sind in Spalte 2 der Liste des § 4 aufgeführt.

Diese Ausnahmen gelten auch für die aus den jeweils angeführten Fasertstoffen und ihren Abfällen hergestellten Gespinnste und Fäden sowie für die aus diesen Gespinnsten oder Fäden oder ihren Abfällen hergestellten Web-, Wirt-, Strick-, Flecht-, Fila- und Seilwaren.

§ 3. Gestattet ist die freie Verwendung der unter Nummer 3 des § 1 dieser Bekanntmachung genannten Web-, Wirt-, Strick-, Flecht-, Fila- und Seilwaren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum der Personen befinden, die die Verwendung vornehmen.

§ 4. Liste.

Spalte 1	Spalte 2 (Ausnahmen)
1. Unterpolsterbezüge	Seide und Kunstseide
2. Sonnenvorhänge und Sonnenschirmstoffe	Seide und Kunstseide
3. Handbepannungsstoffe	a) Seide und Kunstseide
4. Möbel- und Dekorationsgegenstände, Möbelstoffe und Dekorationsstoffe	b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Jute und Flach für Gobelinstoffe, welche mindestens 4 Farben enthalten, sowie für Florstoffe
5. Tischdecken	Seide und Kunstseide
6. Divandecken und Divandeckstoffe	Seide und Kunstseide, Textilsegarne
7. Läufer und Läuferstoffe	Textilsegarne
8. Teppich- und Teppichstoffe	a) Seide, Kunstseide und Textilsegarne
9. Vorleger und Vorlegerstoffe	b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flach und Jute für den Flor und die Bindfette bei der Herstellung von Florteppichen, Florvorlegern, Florteppichstoffen und Florvorlegerstoffen
10. Flaggen, Flaggenstoffe	—
11. Kissen	—
12. Portefeulle und Portefeullestoffe	Seide und Kunstseide
13. Betttertsch	—
14. Handleder (Waldlederersatz)	Textilsegarne
15. Koffer und Kofferstoffe	—
16. Kuchendeckel und Kuchendeckelstoffe	Mischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne und dgl.)
17. Markttaschen und Markttaschenstoffe	—
18. Säcke und Sackstoffe	Mischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne und dgl.)
19. Strohfäcke und Strohfackstoffe	—
20. Packstuch	Textilsegarne
21. Kunstleder	Textilsegarne
22. Futtfutter	Seide und Kunstseide
23. Rollböden	—
24. Tischtücher und Tischstuchstoffe	—
25. Rundtücher und Rundstuchstoffe	Textilsegarne
26. Handtücher und Handstuchstoffe	Textilsegarne
27. Steifweinen	—
28. Bindfäden (Kordel) und Sackband	—
29. Verpackungsgewebe (Packweinen)	—
30. Vinoleum	—
31. Schnürriemen	—
32. Korsettriemen	—
33. Polenträgerpatten	Seide und Kunstseide für Riemen von mindestens 2,50 m Länge an auswärts
34. Bänder und Gurte	a) Seide und Kunstseide; b) Baumwolle und Flach

35. Mullbinden und Bindemull

36. Gepäcknetze für Eisenbahn u. Straßenbahnen

§ 5. Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung kann die Reichsstelle für Textilwirtschaft bewilligen.

§ 6. Alle diese Bekanntmachung betreffenden Anträge sind an die Reichsstelle für Textilwirtschaft, Berlin NW., Schadowstraße 4-5, zu richten.

Berlin, den 1. März 1919.
 Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Bekanntmachung
 einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. 110 über Abänderung der Bekanntmachung T 50 (über Verwendungsverbot für Fasertstoffe, vom 1. März 1919). Vom 17. Mai 1919.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Befugnisse der Reichsstelle und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzl. S. 175) wird § 4 der Verordnung T 50 wie folgt abgeändert:

Spalte 1 Spalte 2 (Ausnahmen)

- I. Ziffer 3 lautet: Teppiche und Teppichstoffe
- II. Ziffer 22 lautet: Futtfutter und Damenhutbezugsstoffe
- III. Ziffer 23 lautet: Rollböden, Wardo und Linon
- IV. Ziffer 31 und 32 werden gestrichen.
- V. Ziffer 34 erhält folgende Fassung: Bänder und Gurte

wie bisher Seide, Kunstseide, Saum aller Art

a) Seide und Kunstseide

b) Baumwolle und Flach

1. zur Herstellung von Kanten,

2. aus technischen Gründen zur Herstellung von Hobkantanten und Bindelketten,

3. als Einschlag in Bänder aus naturseidener Kette,

4. zur Herstellung von Jaconetbändern, die nachweislich zum Polieren an elektrischen Maschinen bestimmt sind,

5. zur Herstellung von gemusterten auf Jacquardstühlen hergestellten Wäschbändern bei 20 mm Breite,

6. als Kette bei der Herstellung elastischer Bänder,

7. zur Herstellung von rohgearbeiteten und imprägnierten Schreibmaschinenbändern,

8. als Einschlag bei der Herstellung von Bändern und Gurten,

9. zur Grundfette und Florbildung bei Raupenbändern (Akrachan, Weibel und Wäschbändern),

10. zur Herstellung von rohgearbeiteten Bändern, welche nachweislich für Notationsmaschinen und Druckerschneidpressen verwendet werden,

11. als Kette bei der Herstellung von Rockhöfen mit wollemem Einschlag.

c) Flach

1. bei der Herstellung von glatten Wäschbändern bis zu 16 mm Breite,

2. in der Garnnummer 8 englisch und größer unter Mitverwendung von mindestens 50 v. H. Papiergarn.

d) Wolle

1. als Einschlag bei der Herstellung von Rockhöfen,

2. zur Florbildung bei Raupenbändern (Akrachan, Weibel und Wäschbändern).

e) alle Fasertstoffe zur Herstellung von abgepaßten Schnurbändern.

VI. Als weitere Ziffern werden der Liste angefügt:

37. Leinwandstoffe und Stoffe zur Innenausstattung von Särgen

38. Gipsbinden

39. Matratzenbrette

40. Matratzenhoner

41. Puppen, Puppenbekleidung, Spielwarenausstattungsstoffe und Spielwaren

42. Rohhaarfutterstoffe

43. Kartons und Kartonnagen aller Art

44. Bücher und Albums

45. Schmirgelleinen

Berlin, den 17. Mai 1919.
 Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Für das städtische Krankenhaus und Armenhaus ist die Fleisch- und Wurstwarenlieferung, sowie die Lieferung von Brot und weicher Backware auf das 2. Halbjahr 1919 zu vergeben.

Geschlossene Offerten sind im Rathaus, Zimmer Nr. 14, wo auch die Lieferungsbedingungen und die Vorzüge zu den Angeboten einzuholen sind, bis zum 18. Juni 1919 nachmittags 4 Uhr abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juni 1919. R.

Der beim unterzeichneten Rat bestehenden Säuglingsfürsorgestelle ist eine beschränkte Anzahl englischer Gummisauger zur unentgeltlichen Verteilung für Säuglinge zur Verfügung gestellt worden.

Es werden in erster Linie Säuglinge bedürftiger Eltern bis zum Alter von 6 Monaten berücksichtigt.

Um weiter zu vermeiden, daß stillende Mütter sich dadurch veranlaßt sehen könnten, gerade in der heißen Jahreszeit die Kinder zu entwöhnen, werden die Sauger nur ausgeteilt, wenn die Mütter durch Verschlimmung eines Kranks oder einer Gebärmutter nachweisen, daß sie ihr Kind nicht mehr stillen im Stande sind.

Die Sauger können unter Vorlegung des Stenerzettels sowie der erwähnten